

REMS-MURR-KREIS  
GEMEINDE WINTERBACH  
GEMARKUNG MANOLZWEILER

13  
**BEBAUUNGSPLAN „ÄNDERUNG STEIGÄCKER II“**

ES GILT DIE BNVO 1968 (BUNDESGESETZBLATT S.1237, BER. I 1969 S.11)

VORGANG: BEB. PLAN „STEIGÄCKER“ GEN. VOM 24. DEZEMBER 1965  
WIRD ZUM TEIL AUFGEHOBEN

LAGEPLAN M = 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG:



**Genehmigt**

Entscheidung des  
Landratsamts Rems-Murr-Kreis

vom 9. OKT. 1974  
Im Auftrag

*Lange* / 208  
Lange

VERFAHRENSVERMERKE:

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom *9. April* ..... bis *9. Mai 1974*  
Auslegung bekannt gemacht am *24. März 1974*..  
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am .....  
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom ..... mit Erlaß vom ..... Nr. ....  
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom ..... bis ....  
Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am .....  
In Kraft getreten am .....

Winterbach, den .....

.....  
( U N T E R S C H R I F T )



Gefertigt: Korb, den *20. März 1974*.....

*W. Heinrich*  
.....  
( U **WALTER HEINRICH** F T )

Beauftragter und öffentlich bestellter Ingenieur  
7054 Korb-Rems-Murr-Kreis  
Fritz-Klett-Straße 42 • Tel. 22136

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen: ( § 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO )

### 1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung  
( §§ 1-15 BauNVO )

1.12 Maß der baulichen Nutzung  
( §§ 16-21 BauNVO )

	Zahl der Voll- geschosse Z	Grundflächen- zahl GRZ	Geschoßfläche zahl GFZ
Allgemeines Wohngebiet	I	0,4	0,5
1.13 Zahl der Vollgeschosse ( § 18 BauNVO u § 2,4 LBO )	Entsprechend den Einschrieben im Lageplan.		
1.14 Höhenlage der baul. Anlagen ( § 9 Abs. 1,1 d BBauG und § 111 Abs. 1 LBO )	bzw. Gebäudehöhen werden von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall auf Grund von vorzulegenden Geländeschnitten bzw. Straßenabwicklungen festgelegt.		
1.2 Bauweise ( § 22 BauNVO )	Offene Bauweise. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.		
1.3 Stellung der Gebäude ( § 9 Abs. 1,1d BBauG )	Die im Lageplan eingetragene Firstrichtung ist zwingend.		
1.4 Garagen ( § 9 Abs. 1 Nr. 1,e BBauG )	Die im Lageplan eingetragenen Garagen gelten als Richtlinien.		
1.5 Entwässerung ( § 9 Abs. 3 BBauG )	Die Baugrundstücke sind in den Kanal zu entwässern. Die Bauherren haben entsprechende Pumpenanlagen einzubauen		
<u>2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:</u> ( § 111 LBO )			
2.1 Gebäudehöhen ( § 111 Abs. 1,1 LBO )	vgl. 1.14		
2.2 Aufschüttungen und Abtragungen ( § 111 Abs. 1,1 LBO )	werden im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde festgelegt; die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.		
2.3 Dachform und Dachneigung ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO )	Satteldächer mit 25 - 30° Neigung. Dachaufbauten sind nicht zugel.		
2.4 Unbedeutende Bauteile	Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten.		
2.5 Einfriedigungen	Die Einfriedigungen sind im Lageplan darzustellen und unterliegen der Genehmigungspflicht.		